



**KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE DIEPOLDSAU**

SCHUTZVERORDNUNG

ALTER RHEIN (HOHENEMSER KURVE)

VOM GEMEINDERAT ERLASSEN AM: 22. Mai 1990

DER GEMEINDAMMANN:

DER GEMEINDERATSSCHREIBER



ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 12. Juni 1990 bis 11. Juli 1990

VOM BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN GENEHMIGT AM:

DER REGIERUNGSRAT:

23. Nov. 1992



ST. GALLEN, 22. MAI 1990

EIGENMANN + REY
RAUMPLANER BSP

KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 22 07 03
KASERNENSTRASSE 39, 9102 HERISAU, 071 52 38 44

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET ALTER RHEIN (HOHENEMSER KURVE)

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGs 372.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGs 671.1) sowie Art. 33 der Fischereiverordnung (sGs 854.11) folgende Verordnung zum Schutz des Alten Rheines (Hohenemser Kurve) auf Schweizer Seite:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich, Gliederung und Funktion

Die Verordnung gilt für das auf dem Schutzplan 1:5000 schwarz begrenzte Gebiet, welches den gesamten, ehemaligen Flussraum des Rheines in der Hohenemser Kurve von der Landesgrenze bis zur Wuhr, ausgenommen das Gelände des Strandbades Diepoldsau, umfasst.

Weiter werden Teilflächen in den Rheinauen (Gehölzstreifen und Aufforstungsflächen) und die Reste des alten Hochwasserdammes als Schutzobjekte ausgeschieden.

Es werden folgende Teilgebiete unterschieden:

1) Landschaftsschutzgebiete

Funktion: Übergangs- und Randgebiete (naturnahe Extensiverholungsräume)

2) Naturschutzgebiete

Funktion: störungsarme Kerngebiete (natürliche Rückzugslebensräume, Brut- und Laichplätze)

Bei der Festlegung der Schutzbestimmungen wird auf die vorhandenen Schutzwerte und die bestehenden Nutzungsverhältnisse in den angrenzenden Flussräumen der österreichischen Nachbargemeinden Altsch, Hohenems und Lustenau Rücksicht genommen. Soweit sich der Geltungsbereich der Schutzverordnung auf Waldareal im Sinn der Forstpolizeigesetzgebung bezieht, kommt der Schutzverordnung lediglich richtunggebende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen verbleibt beim Kantonsforstamt.

Art. 2 Schutzziel und -zweck

Die Verordnung bezweckt:

- a) den umfassenden Schutz des Alten Rheines vor jeder Beeinträchtigung seiner noch vorhandenen Lebensräume und der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt (abgestufter Biotop- und Artenschutz)
- b) die Regeneration der vorhandenen Mangelbiotope wie Verlandungs- und Sumpfböden, offene Kiesflächen sowie feuchte und trockene Gehölzräume

- c) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes in der Form des ehemaligen Mäanderbogens als prägende und begrenzende Landschaftsstruktur der Gemeinde Diepoldsau.
- d) die Bewahrung des vielfältigen Erholungsraumes mit seinen offenen Wasserflächen und den abwechslungsreichen Ufer- und Gehölzpartien vor Beeinträchtigung und Übernutzung.

Art. 3 Zufahrt

Die Verwendung von Motorfahrzeugen (Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) ist im ganzen Schutzgebiet untersagt. Den Inhabern der gültigen Fischereimarke des Fischereivereines Mittelrheintal für den Alten Rhein ist die Zufahrt zum Alten Rhein mit Motorfahrrädern gestattet.

Der Gemeinderat kann für Pflege, Unterhalt und Forschung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 4 Geländeänderungen

Veränderungen des bestehenden Terrains durch Ablagerungen oder Abtragen sowie die kommerzielle Nutzung von Sand und Kies sind verboten.

Vorbehalten sind Massnahmen im Rahmen der Sanierung und Pflege (Schaffung von Mangelbiotopen), solche zur Erfüllung von staatsvertraglichen Verpflichtungen sowie wasserbauliche Massnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels (Querriegel).

Art. 5 Eintrag von Fremdstoffen

Jeglicher Eintrag von Dünge- oder Giftstoffen und das Ablagern oder Liegenlassen von Abfällen aller Art ist verboten.

Art. 6 Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist verboten. Feste Anlagen für Erholungssuchende wie Sitzbänke, Feuerstellen und Fitnessanlagen etc. sind in den Landschaftsschutzgebieten gestattet.

Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Kiesausbeutung erstellt wurden, müssen spätestens innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beseitigt werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Art. 7 Erholungsbetrieb

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen dürfen nicht zerstört werden.

Die bestehenden Gehölzstreifen und die Überreste der alten Hochwasserdämme sind im Bestand zu erhalten; alle Röhricht- und Seerosenbestände müssen geschont werden.

Die Reiter haben nur an den im Gelände und im Schutzplan bezeichneten Stellen Zutritt zum Ufer.

Art. 8 Bewirtschaftung

Die forstliche Bewirtschaftung darf dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Im gesamten Schutzgebiet ist langfristig eine Artenzusammensetzung mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzustreben.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATURSCHUTZGEBIETE

Art. 9 Zutritt und Aufenthalt

Der Zutritt und Aufenthalt ist nur auf den bestehenden Wegen und Pfaden gestattet.

Das Betreten der durch Gräben und Flachwasserstellen abgetrennten Kerngebiete (Inseln) ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat kann insbesondere für Pflege, Unterhalt und Forschung Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 10 Tier- und Pflanzenschutz

Das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Beschädigen und Abbrennen wildwachsender Pflanzen ist verboten.

Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört und entfernt werden.

Freilebende Tiere dürfen nicht gestört, gefangen oder getötet werden.

Art. 11 Bewirtschaftung

Die forstliche Nutzung beschränkt sich auf die Entnahme hiebreifer Bäume.

Einzelne umgestürzte Gehölze sind liegen zu lassen, sofern sie keine Gefahren verursachen und Wege nicht versperren.

Art. 12 Jagd und Fischerei

Die Jagd und Fischerei bleibt - vorbehalten der Einschränkungen gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 - gewährleistet.

Das Betreten der Hauptbrut- und Laichgebiete, insbesondere Mitteldamm und abgetrennte Inseln, ist in den Hauptbrut- und Laichzeiten vom 1. März bis 30. Juni untersagt.

Art. 13 Erholungsbetrieb

Das Naturschutzgebiet ist kein Erholungsgebiet.

Verboten sind insbesondere Baden, Bootfahren, Feuern, Reiten, Picknicken und Tauchen. Ausgenommen sind beim Gemeinderat angemeldete Tauchgänge der Tauchgruppe Mittelrheintal.

Hunde sind an der kurzen Leine (Führerleine) zu führen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14 Veränderungen**

Massnahmen, die eine Veränderung der Flora und Fauna oder des Wasserhaushaltes nach sich ziehen, sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Art. 15 Markierung

An den wichtigsten Stellen stellt der Gemeinderat Orientierungstafeln mit dem Schutzplan auf und markiert das Schutzgebiet zweckmässig.

Art. 16 Aufsicht und Pflege

Der Gemeinderat ist für die Überwachung und Einhaltung der Schutzverordnung und für die langfristige Pflege und den Unterhalt des Schutzgebietes verantwortlich.

Art. 17 Zuwiderhandlungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 300.– bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Überdies gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes (Art. 132) und der Naturschutzverordnung (Art. 25).

Vorbehalten bleiben der Verwaltungszwang nach Massgabe von Art. 129 ff BauG und Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.